

# Hraniclean 05

Ausgabedatum: 23.05.2017 gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
 Überarbeitungsdatum: 20.02.2025 Ersetzt Version vom: 04.01.2024 Version: 2.0

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
 Produktname : Hraniclean 05  
 UFI : S4S2-F0TJ-H00S-9C0U

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Ausschließlich für industrielle Verwendung  
 Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Reiniger für Zimmerei-Werkzeuge.

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Inverkehrbringer

Hranipex Czech Republic k.s.  
 J. Rýznerové 97, Komorovice  
 CZ 396 01 Humpolec  
 Czech Republic  
 T +420 565 501 211

[cz-hranipex@hranipex.com](mailto:cz-hranipex@hranipex.com), [www.hranipex.cz](http://www.hranipex.cz)

E-Mail-Adresse der für das SDB zuständigen sachkundigen Person :

[sds@regartis.com](mailto:sds@regartis.com)

#### Lieferant

Hranipex GmbH  
 Südstraße 15, Haus 7 / 7b  
 DE 99867 Gotha  
 Deutschland

T +49 3621 / 51 433 0, F 03621 / 51 433 29

[de-hranipex@hranipex.com](mailto:de-hranipex@hranipex.com), <http://www.hranipex.de>

### 1.4. Notrufnummer

Land/Region	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Deutschland	Informationszentrale gegen Vergiftungen Klinik und Poliklinik für Allgemeine Pädiatrie, Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn	Gebäude 30, ELKI (Eltern- Kind-Zentrum) Venusberg-Campus 1 53127 Bonn	+49 (0) 228 19240	

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1 H290  
 Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1A H314

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

#### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

# Hraniclean 05

Ausgabedatum: 23.05.2017      gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
 Überarbeitungsdatum: 20.02.2025      Ersetzt Version vom: 04.01.2024      Version: 2.0

## 2.2. Kennzeichnungselemente

### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

Signalwort (CLP) :

Gefahr

Enthält :

Natriumhydroxid; Ätznatron; Natronlauge

Gefahrenhinweise (CLP) :

H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise (CLP) :

P260 - Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.

P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen.

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

## 2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Natriumhydroxid; Ätznatron; Natronlauge	CAS-Nr.: 1310-73-2 EG-Nr.: 215-185-5 EG Index-Nr.: 011-002-00-6	< 5	Met. Corr. 1, H290 Skin Corr. 1A, H314

### Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (%)
Natriumhydroxid; Ätznatron; Natronlauge	CAS-Nr.: 1310-73-2 EG-Nr.: 215-185-5 EG Index-Nr.: 011-002-00-6	( $0,5 \leq C < 2$ ) Eye Irrit. 2; H319 ( $0,5 \leq C < 2$ ) Skin Irrit. 2; H315 ( $2 \leq C < 5$ ) Skin Corr. 1B; H314 ( $5 \leq C < 100$ ) Skin Corr. 1A; H314

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Benetzte Kleidung ausziehen. Mit viel Wasser ausspülen. Sofort einen Arzt rufen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Bringen Sie das Opfer an die frische Luft und lagern Sie es warm und in einer ruhigen und für das Atmen angenehmen Position. Bei Auftreten von Atemwegssymptomen: Giftnotruf oder einen Arzt anrufen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Mit lauwarmem Wasser 15 Minuten lang ausspülen. Sofort einen Arzt rufen.

# Hraniclean 05

Ausgabedatum: 23.05.2017 gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
 Überarbeitungsdatum: 20.02.2025 Ersetzt Version vom: 04.01.2024 Version: 2.0

- |   |   |
|---|---|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : Sofort bei weit geöffneten Lidern anhaltend mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort einen Arzt rufen.          |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Mund ausspülen. Trinken Sie 0,5l Wasser. Kein Erbrechen auslösen. Sofort einen Arzt rufen.  |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen für Ersthelfer    | : Ersthelfer werden mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet. Es dürfen ohne entsprechende Schulung oder bei persönlicher Gefahr keine Maßnahmen ergriffen werden. |

## 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- |                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt  | : Verätzungen.  |
| Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt | : Schwere Augenschäden.                               |
| Symptome/Wirkungen nach Verschlucken | : Verbrennungen des Mundes und des Verdauungstraktes. |

## 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln. Bei Verschlucken oder Berührung mit den Augen sofort ärztliche Hilfe aufsuchen.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| Geeignete Löschmittel   | : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid. Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden. |
| Ungeeignete Löschmittel | : Wasser im Vollstrahl.   |

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- |   |   |
|---|---|
| Brandgefahr                               | : Nicht entzündlich.  |
| Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall | : Greift Leichtmetalle (Al, Zn) unter Wasserstoffbildung an. Bei Brand: Freisetzung von Kohlenmonoxid und Kohlendioxid. Keine Rauchgase von Bränden oder Dämpfe aus Zersetzungsreaktionen einatmen. |

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- |                                |  |
|--------------------------------|--|
| Löschanweisungen               | : Die der Hitze ausgesetzten Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.  |
| Schutz bei der Brandbekämpfung | : Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. |

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### Nicht für Notfälle geschultes Personal

- |                  |   |
|------------------|---|
| Schutzausrüstung | : Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen.   |
| Notfallmaßnahmen | : Jede direkte Berührung mit dem Produkt vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Von Inkompatiblen Produkten fernhalten. |

#### Einsatzkräfte

- |                  |   |
|------------------|---|
| Schutzausrüstung | : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". |
|------------------|---|

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in die Abwasserleitung, das Grundwasser, die Oberflächengewässer und den Boden vermeiden.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- |                     |  |
|---------------------|--|
| Reinigungsverfahren | : Verschüttetes Produkt mit nicht brennbarem Material abdecken, z.B.: Sand, Erde, Vermikulit. Abfälle in geeigneten und gekennzeichneten Behältern sammeln und unter Beachtung der örtlichen Gesetze entsorgen. Neutralisiertes Produkt mit reichlich Wasser wespülen. |
|---------------------|--|

# Hraniclean 05

Ausgabedatum: 23.05.2017 gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
 Überarbeitungsdatum: 20.02.2025 Ersetzt Version vom: 04.01.2024 Version: 2.0

## 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Punkt 7 Handhabung und Lagerung. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dampfbildung vermeiden.
- Hygienemaßnahmen : Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen : In korrosionsbeständigem Behälter mit korrosionsbeständiger Auskleidung aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Nur im Originalbehälter aufbewahren. In ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältern aufbewahren. Unter Verschluss aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
- Unverträgliche Materialien : Getrennt von Oxidationsmitteln lagern. Säuren und saure Stoffe. Leichtmetalle und Legierungen.
- Lagertemperatur : 5 – 25 °C
- Verpackungsmaterialien : Nichtrostender Stahl. Polyethylen hoher Dichte (HDPE). Inkompatible Materialien. Polyethylenterephthalat (PET). Aluminium. Zink.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Natriumhydroxid; Ätznatron; Natronlauge (1310-73-2)	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Natriumhydroxid (Ätznatron)
MAK (OEL TWA)	2 mg/m <sup>3</sup> (E)
MAK (OEL STEL)	4 mg/m <sup>3</sup> (E, 8x 5(Mow) min)
Rechtlicher Bezug	BGBl. II Nr. 156/2021

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:**  
Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

#### Persönliche Schutzausrüstung

**Persönliche Schutzausrüstung:**  
Empfohlene Personenschutz-ausrüstung tragen.

#### Augen- und Gesichtsschutz

**Augenschutz:**  
Augenschutz gemäß EN 166 tragen. Festsitzende Sicherheitsbrille oder Gesichtsschutz tragen

#### Hautschutz

**Haut- und Körperschutz:**  
Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Chemikalienbeständige Schürze. Sicherheitsschuhe, die vor chemischen Stoffen schützen

# Hraniclean 05

Ausgabedatum: 23.05.2017

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Überarbeitungsdatum: 20.02.2025

Ersetzt Version vom: 04.01.2024

Version: 2.0

**Handschutz:**

Standard EN 374 - Schutzhandschuhe gegen Chemikalien

Typ	Material	Permeation
Tragen Sie Schutzhandschuhe gemäß EN 374 zum Schutz vor den verwendeten Lösungsmitteln	Polyvinylchlorid (PVC)	6 (> 480 Minuten)
Tragen Sie Schutzhandschuhe gemäß EN 374 zum Schutz vor den verwendeten Lösungsmitteln	Neoprengummi (HNBR)	6 (> 480 Minuten)

**Atemschutz****Atemschutz:**

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Beim Versprühen geeignetes Atemschutzgerät anlegen

**Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition****Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:**

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

**Sonstige Angaben:**

Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Farbe	: Rot.
Aussehen	: Hell.
Geruch	: Geruchlos.
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: Nicht anwendbar
Gefrierpunkt	: < 0 °C
Siedepunkt	: 100 °C
Entzündbarkeit	: Nicht anwendbar
Explosive Eigenschaften	: Nicht explosiv.
Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht brandfördernd.
Untere Explosionsgrenze	: Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	: Nicht verfügbar
Flammpunkt	: Nicht verfügbar
Zündtemperatur	: Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Nicht verfügbar
pH-Wert	: 14 Unverdünnte Lösung
Viskosität, kinematisch	: 9,524 mm <sup>2</sup> /s
Viskosität, dynamisch	: 0,01 Pa·s
Löslichkeit	: Mit Wasser mischbar. Unlöslich in Ölen/Fetten.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	: Nicht verfügbar
Dampfdruck	: 2500 Pa @ 20 °C
Dampfdruck bei 50°C	: Nicht verfügbar
Dichte	: 1,05 g/cm <sup>3</sup> @ 20 °C (± 1.5 %)
Relative Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C	: 0,8
Partikeleigenschaften	: Nicht anwendbar

### 9.2. Sonstige Angaben

**Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen**

Spezifische Leitfähigkeit	: 16000000 µS/m
VOC-Gehalt	: 0,095 kg/kg
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	: 0,006 kg/kg

# Hraniclean 05

Ausgabedatum: 23.05.2017 gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
 Überarbeitungsdatum: 20.02.2025 Ersetzt Version vom: 04.01.2024 Version: 2.0

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Greift Leichtmetalle (Al, Zn) unter Wasserstoffbildung an. Reagiert exotherm mit (manchen) Säuren. Mit Ammoniumsalzen gibt es gefährliches, scharfes Gas.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Leichtmetalle (Al, Zn). Starke Oxidationsmittel. Starke Säuren.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

- Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
- Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
- Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

#### Natriumhydroxid; Ätznatron; Natronlauge (1310-73-2)

LD50 oral	500 mg/kg
LD50 (dermal, Kaninchen)	1350 mg/kg

- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht schwere Verätzungen der Haut.  
pH-Wert: 14 Unverdünnte Lösung
- Schwere Augenschädigung/-reizung : Kann vermutlich schwere Augenschäden verursachen  
pH-Wert: 14 Unverdünnte Lösung
- Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
- Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
- Karzinogenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
- Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
- Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

#### Hraniclean 05

Viskosität, kinematisch	9,524 mm <sup>2</sup> /s
-------------------------	--------------------------

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

#### Endokrinschädliche Eigenschaften

- Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können : Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %

# Hraniclean 05

Ausgabedatum: 23.05.2017      gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
 Überarbeitungsdatum: 20.02.2025      Ersetzt Version vom: 04.01.2024      Version: 2.0

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
 Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Natriumhydroxid; Ätznatron; Natronlauge (1310-73-2)	
LC50 - Fisch [1]	160 mg/l 24h Carassius auratus
LC50 - Fisch [2]	180 mg/l 24h Cyprinus carpio
EC50 - Krebstiere [1]	40,4 mg/l 48h

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Hraniclean 05	
Persistenz und Abbaubarkeit	Biologisch abbaubar.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Hraniclean 05	
Bioakkumulationspotenzial	Keine Daten verfügbar.

### 12.4. Mobilität im Boden

Hraniclean 05	
Ökologie - Boden	Keine Daten verfügbar.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Hraniclean 05	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.	

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Schädliche Wirkungen auf die Umwelt aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften : Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Regionale Abfallverordnung : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Behandlung im Einklang mit der gültigen Gesetzgebung. Die Entsorgung von fehlerhaften und beschädigten Produkten erfolgt nach Instruktionen des Herstellers oder in Übereinstimmung mit Ortsvorschriften. Die Entschärfung kann lediglich ein Verantwortlicher mit entsprechender Befugnis vornehmen. Zur Einstufung des Abfalls sowie dessen Entsorgung gehen Sie im Einklang mit den Anweisungen des Abfallverursachers vor.

Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser : Abfälle nicht in den Ausguss gießen.

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften als Feststoffabfall deponiert oder in geeigneter Verbrennungsanlage verbrannt werden.

Ökologische Angaben zu Abfällen : Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nicht als Hausmüll entsorgen.

# Hraniclean 05

Ausgabedatum: 23.05.2017      gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
 Überarbeitungsdatum: 20.02.2025      Ersetzt Version vom: 04.01.2024      Version: 2.0

Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EC 2000/532) : 06 02 04\* - Natrium- und Kaliumhydroxid  
 HP-Code : HP8 - ,ätzend': Abfall, der bei Applikation Hautverätzungen verursachen kann.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
<b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b>				
UN 1719	UN 1719	UN 1719	UN 1719	UN 1719
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>				
ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	Caustic alkali liquid, n.o.s.	ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
<b>Eintragung in das Beförderungspapier</b>				
UN 1719 ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Natriumhydroxid; Ätznatron; Natronlauge), 8, III, (E)	UN 1719 ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Natriumhydroxid; Ätznatron; Natronlauge), 8, III	UN 1719 Caustic alkali liquid, n.o.s. (sodium hydroxide; caustic soda), 8, III	UN 1719 ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Natriumhydroxid; Ätznatron; Natronlauge), 8, III	UN 1719 ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Natriumhydroxid; Ätznatron; Natronlauge), 8, III
<b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>				
8	8	8	8	8
<b>14.4. Verpackungsgruppe</b>				
III	III	III	III	III
<b>14.5. Umweltgefahren</b>				
Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein Meeresschadstoff: Nein EmS-Nr. (Brand): F-A EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung): S-B	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

## 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

### Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : C5  
 Sondervorschriften (ADR) : 274  
 Begrenzte Mengen (ADR) : 5L  
 Freigestellte Mengen (ADR) : E1  
 Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC03, R001  
 Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) : MP19  
 Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) : T7  
 Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) : TP1, TP28  
 Tankcodierung (ADR) : L4BN

## Hraniclean 05

Ausgabedatum: 23.05.2017 gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
 Überarbeitungsdatum: 20.02.2025 Ersetzt Version vom: 04.01.2024 Version: 2.0

Fahrzeug für die Beförderung in Tanks : AT  
 Beförderungskategorie (ADR) : 3  
 Sondervorschriften für die Beförderung -  
 Versandstücke (ADR) : V12  
 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-  
 Zahl) : 80  
 Orangefarbene Tafeln :



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E

### Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 223, 274  
 Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 L  
 Freigestellte Mengen (IMDG) : E1  
 Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001  
 IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC03  
 Tankanweisungen (IMDG) : T7  
 Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP1, TP28  
 Staukategorie (IMDG) : A  
 Trennung (IMDG) : SG22, SG35  
 Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG) : Greift Aluminium, Zink und Zinn an. Reagiert heftig mit Säuren. Reagiert mit Ammoniumsalzen unter Bildung von Ammoniakgas. Verursacht Verätzungen der Haut, der Augen und der Schleimhäute.

### Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1  
 PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y841  
 PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 1L  
 PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 852  
 PCA Max. Nettomenge (IATA) : 5L  
 CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 856  
 CAO Max. Nettomenge (IATA) : 60L  
 Sondervorschriften (IATA) : A3, A803  
 ERG-Code (IATA) : 8L

### Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN) : C5  
 Sondervorschriften (ADN) : 274  
 Begrenzte Mengen (ADN) : 5 L  
 Freigestellte Mengen (ADN) : E1  
 Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP, EP  
 Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) : 0

### Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : C5  
 Sonderbestimmung (RID) : 274  
 Begrenzte Mengen (RID) : 5L  
 Freigestellte Mengen (RID) : E1  
 Verpackungsanweisungen (RID) : P001, IBC03, R001  
 Sondervorschriften für die Zusammenpackung  
 (RID) : MP19  
 Anweisungen für Tankfahrzeuge und  
 Schüttgutcontainer (RID) : T7  
 Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und  
 Schüttgutcontainer (RID) : TP1, TP28  
 Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : L4BN  
 Beförderungskategorie (RID) : 3  
 Besondere Beförderungsbestimmungen -  
 Versandstücke (RID) : W12  
 Expressgut (RID) : CE8  
 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 80

# Hraniclean 05

Ausgabedatum: 23.05.2017

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Überarbeitungsdatum: 20.02.2025

Ersetzt Version vom: 04.01.2024

Version: 2.0

## 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EU-Verordnungen

##### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

##### EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)

Referenzcode	Anwendbar auf	Titel oder Beschreibung des Eintrags
3(b)	Hraniclean 05	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10

##### REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

##### REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

##### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

##### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

##### Ozon-Verordnung (2024/590)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

##### Verordnung (EG) des Rates über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

Enthält keine Stoffe, die in der VERORDNUNG DES RATES (EG) zur Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführt sind.

##### VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : 0,095 kg/kg

##### Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

##### Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

#### Nationale Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

#### Österreich

Österreichische nationale Vorschriften : Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Berechtigung zum Erwerb von Giften, die Aufzeichnungspflicht und über besondere Schutzmaßnahmen beim Verkehr mit Giften (Giftverordnung 2000).  
Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VfF).

# Hraniclean 05

Ausgabedatum: 23.05.2017

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Überarbeitungsdatum: 20.02.2025

Ersetzt Version vom: 04.01.2024

Version: 2.0

## Deutschland

VOC Verordnung (ChemVOCFarbV) : VOC-Gehalt : 0,095 kg/kg

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise		
Abschnitt	Geändertes Element	Anmerkungen
2.1	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Geändert
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen für Ersthelfer	Hinzugefügt
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	Geändert
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	Geändert
5.1	Geeignete Löschmittel	Geändert
6.1	Notfallmaßnahmen	Geändert
6.3	Zur Rückhaltung	Entfernt
6.3	Reinigungsverfahren	Geändert
6.3	Sonstige Angaben	Entfernt
6.4	Verweis auf andere Abschnitte (8, 13)	Geändert
7.1	Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Geändert
7.2	Verpackungsmaterialien	Geändert
8.2	Augenschutz	Geändert
8.2	Sonstige Angaben	Hinzugefügt
8.2	Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Geändert
9	Dichte	Geändert
9	Dampfdruck	Geändert
9	pH-Wert	Geändert
9	Siedepunkt	Geändert
12.1	Ökologie - Allgemein	Entfernt
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit	Geändert
12.3	Bioakkumulationspotenzial	Geändert

## Abkürzungen und Akronyme:

CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
EC50	Mittlere effektive Konzentration

# Hraniclean 05

Ausgabedatum: 23.05.2017

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Überarbeitungsdatum: 20.02.2025

Ersetzt Version vom: 04.01.2024

Version: 2.0

## Abkürzungen und Akronyme:

IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Datenquellen	: Leitlinien der ECHA zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern ECHA C & L Inventory-Datenbank. Sicherheitsdokumente des Lieferanten.
Schulungshinweise	: Stellen Sie den Mitarbeitern SDS zur Verfügung. Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Chemikalien und / oder Gemischen beachten.

## Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Met. Corr. 1	Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1
Skin Corr. 1A	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1A
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

## Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

Met. Corr. 1	H290	Berechnungsmethoden
Skin Corr. 1A	H314	Expertenurteil

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.